Stadtwerke Georgsmarienhütte

Zuordnung zu einer Veräußerungsform gemäß EEG 2023 §21b

Seit in Kraft treten des Solarpaketes am 16.05.2024 ist es zwingend notwendig, dass jeder Anlagenbetreiber seine Anlage **vor** Inbetriebnahme einer Veräußerungsform zuordnet.

Sollte dieser Vorgang nicht durchgeführt werden, wird die Anlage automatisch der „unentgeltlichen Abnahme" zugeordnet.

Anlagenbetreiber

Name / Vorname _____

Straße / Hausnr. _____

Postleitzahl / Ort _____

Anlagenadresse

Straße / Hausnr. _____

Postleitzahl / Ort 49124, Georgsmarienhütte

Wahl der Veräußerungsform: (Bitte ankreuzen)

☐ Einspeisevergütung nach § 21 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Nummer 2, Nummer 3 oder Nummer 4

☐ Marktprämie nach § 20
Die Zuordnung einer Anlage oder eines prozentualen Anteils des erzeugten Stroms einer Anlage zur Veräußerungsform einer Direktvermarktung ist nur dann zulässig, wenn die gesamte Ist-Einspeisung der Anlage in viertelstündlicher Auflösung gemessen und bilanziert wird.

☐ sonstige Direktvermarktung nach § 21a

☐ Mieterstromzuschlag nach § 21 Absatz 3

☐ unentgeltliche Abnahme

Anlagenbetreiber dürfen den in ihren Anlagen erzeugten Strom prozentual auf verschiedene Veräußerungsformen aufteilen; in diesem Fall müssen sie die Prozentsätze nachweislich jederzeit einhalten und uns separat mitteilen.

_____ _____

Datum Unterschrift Anlagenbetreiber

ISO 9001 DVGW CERT